

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **51 (1953)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein;
Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeur: Société suisse des Mensurations et Améliorations
foncières; Société suisse des Ingénieurs du
Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 3 · LI. Jahrgang

Erscheint monatlich

10. März 1953

Das Güterregulierungsverfahren in Württemberg und Bayern

Von Dr. Jörg Ursprung

(Schluß)

B. Bayern

Vorbemerkung: Bayern unterscheidet drei Verfahren:

Die Zusammenlegung, d. h. die Arrondierung der einzelnen Betriebe ohne die Erstellung neuer Wege, Kanäle usw., also ein vereinfachtes Verfahren (s. Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. April 1949), und

die Flurbereinigung, d. h. eine Regulierung der landwirtschaftlichen Grundstücke mit einem neuen Weg- und Grabennetz (s. bayrisches Flurbereinigungsgesetz vom 11. Februar 1932 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. September 1937 und des Wiedereinführungsgesetzes vom 15. Juni 1946.)

Wir hatten Gelegenheit, beide Verfahren anhand von Beispielen zu studieren. Wir konnten feststellen, daß sich auch durch eine bloße Zusammenlegung gute Erfolge erzielen ließen. Es sei auf die Pläne alter und neuer Besitzstand (Fig. 1 und 2) verwiesen.

Während bei den beiden erstgenannten Verfahren die Zustimmung eines qualifizierten Mehrs der Beteiligten nötig ist, besteht auch in Bayern die Möglichkeit,

eine Flurbereinigung ohne Zustimmung der Grundeigentümer anzuordnen, wenn „für eine Anlage, die, insbesondere auch wegen der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung für das deutsche Reich, für die deutsche Reichsautobahn oder die Reichsbahnen, für den bayrischen Staat oder die Allge-